



20. Februar 2021

Nr. 02 | 2021

114 000 Exemplare

kostenlos an die Haushalte

**Aus dem Inhalt**

Dezentrale Impfzentren	<b>3</b>
Neue Bezirksschornsteinfeger	<b>3</b>
Fördermittel für Europaradweg R1	<b>5</b>
Amtliche Bekanntmachungen	<b>9-14</b>
Gut für Knie und Hüften: Neues EndoProthetikZentrum Harz	<b>15</b>
Wertstoffhof in Quedlinburg eröffnet	<b>17</b>
Zusätzliche Tablets für die David-Sachs-Schule	<b>18</b>

## Kranzniederlegung zum Holocaust-Gedenktag

**Wernigerode.** In Erinnerung an die Befreiung des Vernichtungslagers Auschwitz-Birkenau proklamierte Bundespräsident Roman Herzog den 27. Januar zum nationalen Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus. Der Landkreis Harz

und die Stadt Wernigerode begehen traditionell diesen Tag würdig mit einer Gedenkstunde in der Mahn- und Gedenkstätte Veckenstedter Weg. In diesem Jahr fand die Veranstaltung pandemiebedingt im kleinen Rahmen statt.

Vertreter der Stadt Wernigerode und des Landkreises Harz (Foto: Landrat Thomas Balcerowski und der Vorsitzende des Kreistages Dr. Michael Haase) legten Kränze zur Erinnerung nieder.

### Pflege mit Werten

Pflege ist Vertrauenssache



**PROKLIN**  
Medical Care GmbH  
Servicegesellschaft des HarzKlinikum  
Dorothea Christiane Erleben

- häuslicher Krankenpflegedienst
- Tagespflege für ältere und/oder demente Menschen
- Betreutes Wohnen im Dittfurter Weg und in der Taubenbreite
- Pflegeheim „DaHeimSein“ Quedlinburg
- Pflegeeinrichtung „Schlossblick“ Blankenburg



Angelika Wolf  
Pflegehilfskraft in der ambulanten Pflege

Jeder Mensch ist einmalig, die Wahrung seiner Würde oberstes Gebot.

**PROKLIN Medical Care | Pflegezentrum**

Telefon (0 39 46) 90 9 - 44 90

[www.proklin.de](http://www.proklin.de)



**Das eigene Zuhause.  
Leichter als gedacht.**

Ob Haus oder Wohnung.

Finden und finanzieren Sie mit der Harzsparkasse ganz einfach Ihre eigene Traumimmobilie.

 Harzsparkasse

## Kommunen und Landkreis bereiten dezentrale Impfstellen vor

**Landkreis.** Neben dem Thema Impfstoffversorgung der zunächst impfberechtigten Bevölkerungsgruppe – den über 80-jährigen – bereitet das Buchen eines Termins im Impfzentrum über die bekannten Systeme große Sorgen.

Für Landrat Thomas Balcerowski und die Oberbürgermeister sowie Bürgermeister der Harz-Kreis-Kommunen waren diese Probleme Anlass, um nach Wegen zu suchen, wie sich die Situation in Bezug auf die Vergabe von Terminen und die Versorgung der Bürger vor Ort verbessern lässt.

„Im Ergebnis der Überlegungen haben wir uns darauf verständigt, dezentrale Impfstellen in den Kommunen einzurichten, um so kurze Wege für die Impfungen anbieten zu können und die Vergabe von Impfterminen zu vereinfachen“, so Landrat Thomas Balcerowski und Harzgerodes Bürgermeister Marcus Weise als Vorsitzender des Kreisverbandes Harz des Städte- und Gemeindebundes.

„Die Impfstellen, die zum Teil in den Kommunen schon eingerichtet und einsatzbereit sind, sollen so schnell es geht an den Start gehen“, blickt Marcus Weise voraus. Voraussetzung hierfür ist, dass genügend Impfstoff zur Verfügung steht. „Auch wenn derzeit noch nicht ausreichend Impfstoff zur Verfügung gestellt

werden kann, möchten wir uns aktiv vorbereiten, um dann ohne Zeitverzug mit dem Impfen der Bevölkerung nach Priorisierung beginnen zu können“, ergänzt Landrat Thomas Balcerowski. Unverändert stehen zunächst die Impfungen in den Alten- und Pflegeeinrichtungen des Landkreises im Fokus. Ziel ist es, diese bis Ende Februar abzuschließen.

Die Impfstellen werden in Verantwortung der Kommunen eingerichtet, Mitarbeiter des Impfzentrums in Quedlinburg stehen dabei auf Wunsch beratend zur Seite. Über die Kommunen werden dann auch die Bürger zum Impfen eingeladen. Dazu werden sie von ihrer Heimatkommune angeschrieben. „Bitte warten Sie, bis Sie Post aus der Stadtverwaltung bekommen, erst dann erfolgt die Terminvergabe“, macht Marcus Weise das Verfahren deutlich.

Wo die Impfstellen in den Kommunen – einige Kommunen planen mehrere Standorte – eingerichtet werden oder bereits sind, wird von den Kommunen bekanntgegeben.

Über das regionale Impfzentrum in Quedlinburg werden diese dann mit dem Impfstoff versorgt beziehungsweise kommen dann die mobilen Impfteams vor Ort. In den Kommunen haben sich bereits Ärzte zum Impfen bereit erklärt.



Dies wird über die Kassenärztliche Vereinigung organisiert. Daneben stehen die Hilfsorganisationen im Landkreis mit ihren Mitarbeitern für die Impfteams zur Verfügung.

„Ich freue mich sehr, dass im Landkreis Harz Kommunen, Kassenärztliche Vereinigung und Hilfsorganisationen an einem Strang ziehen, um alle notwendigen und möglichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Impfung der Bevölkerung in den kommenden Wochen und Monaten gut vorankommen kann. Mit dem Impfschutz für einen hoffentlich großen Anteil der Bevölkerung, kommen wir der von uns allen gewünschten Normalität dann schrittweise näher. Ich hoffe, dass viele Menschen im Landkreis das Impfangebot annehmen“, so Landrat Thomas Balcerowski.

## Kehrbezirksübergaben im Landkreis Harz – Zwei neue Bezirksschornsteinfeger im Einsatz

**Landkreis.** Der 35-jährige Schornsteinfegermeister Robert Asmus aus Westerhausen ist seit dem 1. Februar 2021 der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 6 des Landkreises Harz. Nach der Ausschreibung und dem Auswahlverfahren erhielt er am 1. Februar in der Kreisverwaltung die erforderlichen Unterlagen. Damit tritt er die Nachfolge von Manuel König, bevollmächtigter Bezirksschornsteinfegermeister im Kehrbezirk 10 an, der in den letzten Monaten übergangsweise zusätzlich den Kehrbezirk 6 betreute, nachdem Schornsteinfegermeister Jens Schneider zum 1. Juli 2020 seine Tätigkeit beendet hatte.

Der Kehrbezirk 6 des Harz-Kreises umfasst die Ortschaften Benneckenstein, Hasselfelde, Stiege, Tanne und Trautenstein der Stadt Oberharz am Brocken.

Ebenfalls zum 1. Februar 2021 konnte der Kehrbezirk 4, der Teile der Stadt Wernigerode sowie die Ortsteile Darlingerode und Drübeck der Stadt Ilsenburg (Harz) umfasst, an den 32-jährigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Rico Jeske aus dem Salzlandkreis vergeben werden.

Die Neubesetzung wurde erforderlich, da der langjährige Kehrbezirkseinhaber Jens Helge Senger nach 43-jähriger Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen zum 31. August 2020 seine Arbeit einstellen musste und am 1. Januar 2021 verstarb. In der Übergangszeit wurde die hoheitliche Verwaltung durch Torsten Wethling, bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger im Kehrbezirk 9, übernommen.

### Impressum

Herausgeber:	Landkreis Harz – Der Landrat – Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt
Redaktion:	Pressestelle des Landkreises Harz, Telefon: 03941/59 70 42 09, E-Mail: pressestelle@kreis-hz.de
Bezug:	Landkreis Harz, Pressestelle, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt
Layout und Gesamtherstellung:	Harzdruckerei GmbH, Max-Planck-Straße 12/14, 38855 Wernigerode, Telefon: 03943/54 24 0, Fax: 03943/54 24 99, E-Mail: info@harzdruckerei.de, Internet: www.harzdruckerei.de
Anzeigenberatung:	Wolfgang Schilling, Telefon: 03943/54 24 26 Ralf Harms, Telefon: 03943/54 24 27
Verteilung:	Medien-Service-Harz-Börde GmbH Westendorf 6, 38820 Halberstadt, Telefon: 03941/69 92 42, Fax: 03941/69 92 44

**Sie haben kein Kreisblatt bekommen? Rufen Sie an! Frau Prinzler: 03943/54 240**

Der Landkreis Harz legt großen Wert auf Gleichberechtigung. Die im Harzer Kreisblatt verwendete männliche Form dient ausschließlich der leichteren Lesbarkeit der Texte und schließt selbstverständlich alle Geschlechter mit ein.

# Blankenburg und Welterbestadt Quedlinburg erhalten Förderung in Höhe von 517 000 Euro

## Wirtschaftsministerium unterstützt Ausbau des Europaradwegs R1 im Landkreis Harz

**Landkreis.** Der beliebte Europaradweg R1 führt von London bis nach Helsinki beziehungsweise bis nach Moskau. Dabei durchquert er elf Länder und innerhalb von Deutschland fünf Bundesländer. Aus Niedersachsen kommend verläuft der beliebte Radweg auf dem Gebiet des Landkreises Harz durch Ilsenburg, Wernigerode, Blankenburg, Thale, Quedlinburg, Ballenstedt und in der Stadt Falkenstein/Harz verlässt er den Landkreis in Richtung Aschersleben.

Mit einer Förderung des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung wird die Trasse jetzt auf gut 1,4 Kilometern grundhaft ausgebaut. Die Städte Blankenburg (Harz) und die Welterbestadt Quedlinburg investieren einschließlich Eigenmitteln knapp 559 000 Euro aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW). Die Stadt Blankenburg (Harz) erneuert vier bislang unbefestigte Abschnitte. Für den Asphalt-Ausbau auf jeweils 2,50 Metern Breite am Bastweg,

westlich der Wochenendhaussiedlung Eichenberg, vom „Berghotel Vogelherd“



zum Dorfgemeinschaftshaus Cattenstedt sowie im Bereich von der Wienröder Straße zum Gemeindebüro Wienrode belaufen sich die Ausgaben auf insgesamt rund 363 000 Euro.

Die Welterbestadt Quedlinburg wird ein rund 460 Meter langes Teilstück erneuern. Für den asphaltierten Ausbau auf einer Breite von drei Metern von der Gemarkungsgrenze des Ortsteils Bad Sudeurode bis zum neuen Radweg an der L239 werden rund 196 000 Euro investiert, knapp 174 000 Euro kommen aus der GRW. Insbesondere im Landkreis Harz verbindet der Radweg unzählige natürliche und kulturelle Sehenswürdigkeiten. Neun Stationen der Straße der Romanik sowie acht Gartenträume-Parks laden entlang der Trasse zum Verweilen ein. Auch die Stadt Falkenstein/Harz erneuert den Europaradweg R1. Rund 1,25 Millionen aus GRW-Mitteln fließen in den Ausbau der rund 7,6 Kilometer in den Ortsteilen Ermsleben, Reinstedt und Meisdorf.

## Bund startet Sonderprogramm „Stadt und Land“

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich Klimaziele bis zum Jahr 2050 gesetzt. Dafür wurde das Klimapaket 2030 von der Bundesregierung „geschnürt“ und mit Gesetzen untersetzt. Insbesondere Vorhaben für die deutliche Reduzierung des Kohlendioxid-Ausstoß sind angekündigt. Helfen soll hier unter anderem der Ausbau des Radverkehrs. „Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird den Radverkehr bis zum Jahr 2023 mit insgesamt 1,46 Milliarden Euro fördern“, darüber informierte die Harzer Bundestagsabgeordnete Heike Brehmer. Das Sonderprogramm „Stadt und Land“ unterstützt erstmals finanziell Investitionen in den Ländern und Kommunen zur Weiterentwicklung des Radverkehrs vor Ort. Verbesserungen der Verkehrssicherheit und Bedingungen im Straßenverkehr sollen sowohl im städtischen als auch ländlichen Raum gesteigert werden. Dazu zählen die Einrichtung sicherer und moderner Abstellanlagen sowie der Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur. Großes Augenmerk liegt auch auf der Vorbe-

ereitung der Infrastruktur für den Einsatz von Lastenfahrrädern sowie auf der Trennung des Radverkehrs vom üblichen Straßenverkehr, um mehr Sicherheit zu gewährleisten. Rund 660 Millionen Euro sind allein für den Ausbau der Radwege in Aussicht gestellt.

Die Maßnahmen der Länder und Gemeinden werden mit bis zu 75 Prozent, bei finanzschwachen Gemeinden und

bei Gemeinden in strukturschwachen Regionen sogar mit bis zu 90 Prozent der förderfähigen Kosten unterstützt. Bis zum 31. Dezember 2021 können pandemiebedingt die Länder und Gemeinden sogar mit bis zu 80 Prozent gefördert werden. Der Anteil der Länder kann sowohl aus Mitteln des Landeshaushalts wie auch aus kommunalen Haushalten aufgebracht werden.



Radweg Badersleben

Foto: Michael Schmidt

## Integrationslotsen unterstützen weiterhin Migranten im Landkreis Harz

**Landkreis.** Der Landkreis Harz wird auch zukünftig weiter durch die Integrationslotsen-Richtlinie des Landes Sachsen-Anhalt gefördert. Dadurch wird 29 ehrenamtlichen Integrationslotsen eine Möglichkeit zur Unterstützung der Migranten im Harzgebiet gegeben.

Die im gesamten Kreisgebiet tätigen Ehrenamtlichen helfen den hauptamtlichen Sozialarbeitern des Sachgebietes Integration und Inklusion im Sozialamt der Kreisverwaltung aktiv beim Ankommen in unserer Gesellschaft.

Zu den Aufgaben gehören beispielsweise die Begleitung bei Terminen auf Ämtern, Behörden und zu Gesundheitsdiensten,

aber auch direkte Angebote in den Familien. Dazu zählen das gemeinsame Lesen deutschsprachiger Literatur oder Hilfe beim Verständnis von Schulaufgaben, aber auch das Vermitteln von Regeln und Gepflogenheiten unseres gesellschaftlichen Miteinanders.

Die Berufung der Helfer erfolgte zum 1. Januar durch Landrat Thomas Balcerowski. Er sprach für die bereits erbrachten Leistungen und die Hingabe der Lotsen bei Ihrer Tätigkeit seine Dankbarkeit aus.

Da eine Berufungsveranstaltung aufgrund der derzeitigen pandemiebeding-

ten Einschränkungen vermieden werden musste, wurden die Urkunden und Ausweise in diesem Jahr auf dem Postweg zugestellt (Foto).



## Girls'Day findet statt

**Landkreis.** Viele Jugendliche und Eltern, aber auch Unternehmen im Landkreis Harz fragen sich zurzeit, ob der Girls'Day, auch bekannt als Mädchen-Zukunftstag, in diesem Jahr wie gewohnt stattfinden kann. Normalerweise schnuppern Mädchen dabei in Berufe hinein, die häufig eher von Männern ausgeführt werden, wie zum Beispiel technische, handwerkliche oder naturwissenschaftliche Tätigkeiten. Am gleichen Tag orientieren sich Jungen wiederum beim Boys'Day-Zukunftstag in Richtung erzieherischer, sozialer oder gestalterischer Tätigkeiten in regionalen Unternehmen und Einrichtungen.

Trotz Pandemiesituation findet der diesjährige Zukunftstag am 22. April statt.

Entsprechend der im April gültigen Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt könnte die Durchführung vor Ort oder alternativ mittels digitaler Angebote wie Videorundgängen, Kurzvorstellung des Unternehmens und Live-Chats mit aktuellen Lehrlingen sowie Ausbildern stattfinden. Für teilnehmende Unternehmen schafft der Zukunftstag eine hohe Aufmerksamkeit auch über die eigene Region hinaus sowie die Chance, Nachwuchskräfte frühzeitig zu gewinnen und Jugendliche für freie Ausbildungsstellen zu begeistern. Mit digitalen Formaten können Firmen dies sogar ohne Mobilitätseinschränkungen adressiert an eine größere Personenzahl relativ kostenneutral erreichen.

Wichtige Informationen für die Teilnahme am Zukunftstag 2021 erhalten Jugendliche und Unternehmen bei der Jugendberufsagentur #janalos Harz unter [www.janalos.de](http://www.janalos.de) oder per Nachfrage bei der Koordinierungsstelle Bündnis Schule > Beruf Landkreis Harz (E-Mail: [ruemsa@kreis-hz.de](mailto:ruemsa@kreis-hz.de); Telefon: 03941/59 70 42 17).

Die Jugendberufsagentur besteht aus den Partnern Agentur für Arbeit Halberstadt, KoBa Jobcenter Landkreis Harz und Jugendamt des Landkreises Harz und dient dazu, junge Menschen besser beim Übergang von der Schule in das Berufsleben zu begleiten. Gefördert wird die Zusammenarbeit aus ESF-Mitteln der Richtlinie „Regionales Übergangsmangement Sachsen-Anhalt“.

## Pflegeeltern gesucht

**Landkreis.** Der Bedarf an Pflegeeltern im Landkreis Harz und im gesamten Land Sachsen-Anhalt ist ungebrochen hoch. Eine unzureichende Förderung, Betreu-

ung und/oder Versorgung durch die leiblichen Eltern kann dazu führen, dass die Kinder nicht bei ihnen aufwachsen können und eine zeitweise oder dauerhafte Herausnahme aus dem elterlichen Haushalt durch das Jugendamt notwendig wird. Diese Kinder brauchen ein Zuhause auf Zeit sowie Sicher- und Geborgenheit.

Sie sind belastbar, tolerant und aufgeschlossen gegenüber den unterschiedlichsten Herkunftsorten der Kinder und leben in familiär und wirtschaftlich stabilen Verhältnissen. Dann wenden Sie sich gern an die Mitarbeiter des Jugendamtes und erfahren Sie mehr über die Möglichkeit, Pflegeeltern zu werden.



Siegerbild Malwettbewerb/Landesjugendamt

Das Engagement der Pflegeeltern hilft, den Kindern in Krisensituationen ein liebevolles Zuhause zu schaffen und sie für einen kurzen Zeitraum oder auf Dauer zu begleiten. Sie haben Zeit und Geduld für ein Kind aus schwierigen sozialen Verhältnissen sowie Einfühlungsvermögen in Bezug auf die Bedürfnisse der Kinder.

### Kontakt

Landkreis Harz  
Jugendamt/ Pflegekinderdienst  
Friedrich-Ebert-Straße 42  
38820 Halberstadt  
Telefon: 03941/59 70 59 70  
E-Mail: [claudia.foerster@kreis-hz.de](mailto:claudia.foerster@kreis-hz.de)



## INHALT

**A. LANDKREIS HARZ****1. Satzungen und Verordnungen**

Seite 9 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Harz

**2. Amtliche Bekanntmachungen**

Seite 10 Öffentliche Auslegung des Entwurfs einer Änderung der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Harz und nördliches Harzvorland im Landkreis Quedlinburg“

Seite 11 Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Forstbehörde gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben einer Waldumwandlung

**B. EIGENBETRIEBE UND GESELLSCHAFTEN**

Seite 11 Wirtschaftsplan 2021 für den Eigenbetrieb Rettendienst

Seite 11 Wirtschaftsplan 2021 für den Eigenbetrieb Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz

**C. BEKANNTMACHUNGEN REGIONALER BEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN**

Seite 12 Jahresabschluss für 2019 der Harzsparkasse

**D. SONSTIGE MITTEILUNGEN****E. WAHLBEKANNTMACHUNGEN**

Seite 12 Amtliche Bekanntmachung Sitzübergänge im Kreistag des Landkreises Harz

Seite 12 Zusammensetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 14 – Halberstadt, 15 – Blankenburg, 16 – Wernigerode und 17 – Quedlinburg

Seite 12 Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin der Wahlkreise 14 – Halberstadt, 15 – Blankenburg, 16 – Wernigerode und 17 – Quedlinburg für die Landtagswahl 2021

**A. LANDKREIS HARZ****1. Satzungen und Verordnungen**

**Der Kreistag des Landkreises Harz hat im schriftlichen Beschlussverfahren gemäß § 56 a Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) am 03.02.2021 folgenden Beschluss gefasst:**

**Beschluss: KT III/1201**

Der Kreistag beschließt gemäß § 59 i.V.m. § 56a Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) die als Anlage 1 beigefügte 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Harz.

- Ergebnis der Abstimmung gem. § 56 a Abs. 3 KVG LSA über die Durchführung des schriftlichen Verfahrens:  
Dafür: 55  
Dagegen: 2  
Somit wurde die erforderliche Mehrheit (vier Fünftel der Mitglieder des Kreistages – 49) erreicht.
- Ergebnis der Abstimmung über die Beschlussvorlage III.WP-190/2021:  
Dafür: 55  
Dagegen: 1  
Enthaltung: 0  
Vertagung: 1

**1. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Harz**

Der Kreistag des Landkreises Harz hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) am 03.02.2021 die folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse beschlossen:

- Nach Abschnitt II (Ausschüsse des Kreistages) wird folgender neuer Abschnitt III eingefügt:

**III. Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen****§ 20**

**Verfahren zur Durchführung von Sitzungen in Form einer Videokonferenz**

- Im Falle einer festgestellten Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Landrat, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und beruft den Kreistag oder den Ausschuss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsort ein. Die Regelungen des § 1 der Geschäftsordnung gelten entsprechend.
- Für den Ablauf einer Sitzung gelten die in der Geschäftsordnung – mit Ausnahme des § 10 (Wahlen) – festgelegten Grundsätze, soweit in den Absätzen 3 und 4 nichts Abweichendes geregelt ist.

- (3) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. Der Protokollführer trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.
- (4) Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich namentlich. Nach Ende der Abstimmung stellt der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis fest.
- (5) Zur Gewährleistung der Durchführung der Einwohnerfragestunde wird den Einwohnern mit der Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung mitgeteilt, dass sie ihre Fragen schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden einreichen können. Der Vorsitzende verliest die bei ihm eingegangenen Anfragen. Für das weitere Verfahren gilt § 13 – mit Ausnahme der Abs. 3 und 4 – der Geschäftsordnung entsprechend.

### § 21

#### Abstimmungen im schriftlichen oder elektronischen Verfahren

- (1) Anstelle der Durchführung einer Präsenzsitzung oder einer Sitzung in Form einer Videokonferenz besteht die Möglichkeit, Abstimmungen über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe des § 56a Abs. 3 KVG LSA durchzuführen, soweit sich vier Fünftel der Mitglieder des Kreistages oder des Ausschusses mit diesem Verfahren einverstanden erklären. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Landrat.
- (2) Das Einverständnis zu dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch gesonderte Abstimmung ermittelt.
2. *Aus Abschnitt III (Schlussbestimmungen, Inkrafttreten) wird Abschnitt IV.*
3. *Die bisherigen §§ 20 bis 22 werden die §§ 22 bis 24.*
4. *Inkrafttreten*

### § 25

#### Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Harz tritt nach Beschlussfassung in Kraft.

Halberstadt, den 04.02.2021

gez. Dr. Haase  
Vorsitzender des Kreistages

## 2. Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Auslegung des Entwurfs einer Änderung der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) »Harz und nördliches Harzvorland im Landkreis Quedlinburg«

**Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (vbB-Plan) Nr. 59 „Solarpark Quedlinburg Nordwest“** in der **Gemarkung Quedlinburg** befindet sich in der Aufstellungsphase. Ziel der Welterbestadt Quedlinburg ist es, auf der Fläche des vbB-Planes eine Photovoltaikanlage errichten zu lassen, die jährlich bis zu 22.800.000 kWh elektrischen Strom erzeugt. Neben der Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen ist beabsichtigt, dadurch die Menge von ca. 16.500 t CO<sub>2</sub> einzusparen und so einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Die dafür gewählten Flächen befinden sich in einer Kulisserie, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) als privilegierte Flächen für Solaranlagen gelten.

Die Fläche des vbB-Planes umfasst ca. 31,91 ha. Bestandteil des Planes sind die Flurstücke

**3 tlv., 4, 5 tlv., 12, 13, 19 tlv., 46 tlv., 47 tlv., 49 und 85 tlv. der Flur 54 und 4, 5 tlv., 6 tlv., 12 und 13 der Flur 55**

in der Gemarkung Quedlinburg.

Derzeit ist die für die Planung vorgesehene Fläche noch Bestandteil des LSG „Harz und nördliches Harzvorland im Landkreis Quedlinburg“ und unterliegt den Ver- und Geboten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland im Landkreis Quedlinburg“ vom 04. Februar 1994 (veröffentlicht im Quedlinburger Kreisblatt Nr. 5/94 S. 9). Im LSG sind jede Art von landschaftsverändernden Maßnahmen, dazu zählt die Errichtung baulicher Anlagen und die damit verbundene wesentliche Änderung des Charakters des Gebietes oder dessen besonderen Schutzzwecks, verboten. Zur Umsetzung des Bebauungsplanes ist daher die Herauslösung der genannten Flurstücke und Flurstücksteile aus dem LSG „Harz und nördliches Harzvorland im Landkreis Quedlinburg“ notwendig.

Um den sich daraus für das LSG ergebenden erheblichen Flächenverlust zu reduzieren ist beabsichtigt, Flächen der Gemarkung Quedlinburg, die derzeit nicht Bestandteil des LSG sind, deren Naturraumausstattung und ökologische Wertigkeit jedoch dem in der LSG-Verordnung formulierten Schutzzweck entsprechen, gleichzeitig in das LSG zu integrieren.

Es handelt sich dabei um die Flurstücke

**107/49 und 39/4 tlv. der Flur 7 und 44 tlv., 42/12 tlv., 42/13 tlv., 76/10 tlv. und 76/12 tlv., 361/41 tlv. der Flur 38**

in der Gemarkung Quedlinburg, mit einer Fläche von ca. 30 ha. Für den Erlass der Verordnung zur Änderung der LSG-Verordnung ist ein förmliches Verfahren durchzuführen. Auf der Grundlage der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i.V.m. § 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569) in den jeweils geltenden Fassungen, wird der Entwurf dieser Änderungsverordnung

**vom 01.03.2021 bis 01.04.2021**

- in der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt, Haus II, 3. OG, Zimmer 365, Tel. 03941-59705728, E-Mail: umweltamt@kreis-hz.de,

- im Rathaus der Welterbestadt Quedlinburg, Markt 1, 06484 Quedlinburg, Bürgersaal (1. Obergeschoss) und
- im Technischen Rathaus der Welterbestadt Quedlinburg, Halberstädter Str. 45, 06484 Quedlinburg, Tel. 03946-90550, E-Mail: stadtverwaltung@quedlinburg.de

während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Aufgrund der derzeitigen coronabedingten Regelungen zum Besucherverkehr ist es notwendig, dass Sie für die Einsichtnahme in die Unterlagen einen Termin vereinbaren. Die Unterlagen sind im genannten Auslegungszeitraum auch unter [www.kreis-hz.de/de/oeffentliche-auslegungen.html](http://www.kreis-hz.de/de/oeffentliche-auslegungen.html) einsehbar.

Bedenken und Anregungen kann jedermann bei den o.g. Auslegungsstellen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch vorbringen.

Der Landrat



### Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Forstbehörde gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben einer Waldumwandlung

Bei der Unteren Forstbehörde (Harzkreis) wurde die Erteilung einer Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG) auf nachfolgenden Grundstücken beantragt:

Gemarkung Thale  
Flur 14  
Flurstücke 140, 147, 148 alle Flurstücke teilweise

Die Größe der zur Waldumwandlung vorgesehenen Fläche beträgt ca. 1,00 ha.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Waldumwandlungen von 1 ha bis weniger als 5 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 26.10.2020 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und somit gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführte Schutzkriterien nicht berührt werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, können beim Landkreis Harz, Umweltamt, Untere Forstbehörde in 38820 Halberstadt, Friedrich-Ebert-Straße 42 eingesehen werden.

Halberstadt, 04.02.2021

gez. Sinnecker  
Leiter Umweltamt

## B. EIGENBETRIEBE UND GESELLSCHAFTEN

### Wirtschaftsplan 2021 für den Eigenbetrieb Rettungsdienst

Der Kreistag des Landkreises Harz hat in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgenden Beschluss gefasst (Beschluss-Nr. KT III/1103):

1. Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird im Erfolgsplan mit
 

Erträgen	in Höhe von	14.935.583 Euro
Aufwendungen	in Höhe von	14.683.683 Euro

 im Vermögensplan mit
 

Einnahmen	in Höhe von	2.845.962 Euro
Ausgaben	in Höhe von	2.845.962 Euro

 festgesetzt.
2. Kredite für Investitionen werden in Höhe von 1.240.000 EUR veranschlagt.
3. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
4. Die Höhe der Inanspruchnahme von Betriebsmittelkrediten wird auf 2.700.000 Euro festgesetzt.

Halberstadt, den 19.01.2021

gez. Balcerowski  
Landrat

gez. Werner  
Betriebsleiter

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der vorstehende Wirtschaftsplan enthält genehmigungspflichtige Bestandteile. Mit Verfügung vom 18.01.2021 wurde die erforderliche Genehmigung durch die Kommunalaufsicht erteilt.

Eine öffentliche Auslegung erfolgt gemäß § 3 der Verordnung zur Sicherung der kommunalen Haushaltsaufstellung und Haushaltsführung aufgrund von Folgen des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Kommunale Haushaltsrechtsverordnung – SARS-CoV-2-KomHRVO) nicht.

gez. Werner  
Betriebsleiter

### Wirtschaftsplan 2021 für den Eigenbetrieb Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz

Der Kreistag des Landkreises Harz hat in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Wirtschaftsplan des Haushaltsjahres 2021 wird im Erfolgsplan mit
 

Erträgen	in Höhe von	136.727.274 EUR
Aufwendungen	in Höhe von	136.727.274 EUR

 im Vermögensplan mit
 

Einnahmen	in Höhe von	588.759 EUR
Ausgaben	in Höhe von	588.759 EUR

 festgesetzt.
2. Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

3. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
4. Betriebsmittelkredite werden in Höhe von 8.000.000 EUR festgelegt.

Halberstadt, den 09.12.2020

gez. Balcerowski  
Landrat

gez. Langer  
Eigenbetriebsleiterin

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Er liegt nach der Veröffentlichung sieben Tage lang, vom **22.02.2021 bis 02.03.2021** jeweils Montag und Freitag von 08.30 – 12.00 Uhr

Dienstag von 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr  
Donnerstag von 08.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz, 38855 Wernigerode, Rudolf-Breitscheid-Str. 10, Raum 101 öffentlich aus.

gez. Langer  
Eigenbetriebsleiterin

### **C. BEKANNTMACHUNGEN REGIONALER BEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN**

#### **Jahresabschluss für 2019 der Harzsparkasse**

Der Verwaltungsrat der Harzsparkasse hat den mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 der Harzsparkasse am 09. Juni 2020 festgestellt.

Der vollständige Jahresabschluss wurde am 15. September 2020 im elektronischen Bundesanzeiger ([www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)) bekannt gemacht.

Harzsparkasse Wernigerode, 21. Januar 2021  
Der Vorstand

### **E. WAHLBEKANNTMACHUNGEN**

**Landkreis Harz**  
**Die Kreiswahlleiterin**

#### **Amtliche Bekanntmachung Sitzübergänge im Kreistag des Landkreises Harz**

Gemäß § 47 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 75 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in der derzeit gültigen Fassung gebe ich Folgendes bekannt:

Der gewählte Bewerber Herr Hardy Seidel (CDU) aus dem Wahlbereich 05 hat ab dem 09.12.2020 auf sein Mandat als Mitglied des Kreistages verzichtet.

Entsprechend des vom Kreiswahlausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 04.06.2019 festgestellten Ergebnisses zur Wahl des Kreistages am 26.05.2019 geht gemäß § 42 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) der

Sitz des Wahlvorschlages der CDU im Wahlbereich 05 auf den nächst festgestellten Bewerber **Herrn Ralph Albrecht** über.

Halberstadt, den 04.02.2021

gez. Schäffer  
Kreiswahlleiterin

Wahlkreis 14 – Halberstadt  
Wahlkreis 15 – Blankenburg  
Wahlkreis 16 – Wernigerode  
Wahlkreis 17 – Quedlinburg

#### **Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin zur Wahl des Achten Landtages von Sachsen-Anhalt am 06. Juni 2021**

Gemäß § 3 Abs. 5 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) gebe ich hiermit die Zusammensetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 14 – Halberstadt, 15 – Blankenburg, 16 – Wernigerode und 17 – Quedlinburg bekannt:

Funktion		Vertreter
Kreiswahlleiterin	Schäffer, Heike 38820 Halberstadt (Dienstort)	Arnhold-Wind, Susann 38820 Halberstadt (Dienstort)
Beisitzer	Wenske, Mario 38889 Blankenburg (Harz), OT Wienrode	Diesener, Frank 38855 Wernigerode
Beisitzer	Zühlke, Rainer 38889 Blankenburg (Harz)	Korwitz, Matthias 06484 Quedlinburg
Beisitzer	Riediger, Ralf 06493 Ballenstedt	Stutzkowski, Elke 38889 Blankenburg (Harz)
Beisitzer	Bischoff, Ronald 38899 Oberharz am Brocken, OT Stiege	Stefanowicz, Sören 38855 Wernigerode
Beisitzer	Haake, Tino 06484 Quedlinburg	Wagentrotz, Erik 06484 Quedlinburg
Beisitzer	Strauhs, Wolfgang 38855 Wernigerode	Bormann, Anneli 38822 Halberstadt, OT Ströbeck

Halberstadt, 12.02.2021

gez. Schäffer  
Kreiswahlleiterin

**Landkreis Harz**  
**Die Kreiswahlleiterin**

#### **Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin der Wahlkreise 14 – Halberstadt, 15 – Blankenburg, 16 – Wernigerode und 17 – Quedlinburg für die Landtagswahl 2021**

Die Wahl zum Achten Landtag von Sachsen-Anhalt findet **am Sonntag, dem 06. Juni 2021, in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr** statt.



Die Stadt Halberstadt, die Gemeinde Huy, die Gemeinde Groß Quenstedt und die Stadt Schwanebeck, mit den jeweils dazugehörigen Ortsteilen, bilden **Wahlkreis 14 – Halberstadt**.

Die Stadt Blankenburg (Harz), die Stadt Ilsenburg (Harz), die Stadt Osterwieck und die Gemeinde Nordharz, mit den jeweils dazugehörigen Ortsteilen bilden den **Wahlkreis 15 – Blankenburg**.

Die Stadt Wernigerode, die Stadt Oberharz am Brocken, die Stadt Harzgerode, mit den jeweils dazugehörigen Ortsteilen, bilden den **Wahlkreis 16 – Wernigerode**.

Die Welterbestadt Quedlinburg, die Stadt Ballenstedt, die Stadt Thale, die Gemeinde Dittfurt, die Gemeinde Hedersleben, die Gemeinde Harsleben, die Gemeinde Selke-Aue und die Stadt Wegeleben mit den jeweils dazugehörigen Ortsteilen, bilden den **Wahlkreis 17 – Quedlinburg**.

Für diese Wahlkreise wird ein gemeinsamer Wahlausschuss gebildet.

## I. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

### 1. Kreiswahlvorschläge

1.1 Gemäß § 28 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 06. Juni 2021 unter folgender Adresse auf:

**Kreiswahlleiterin für die Wahlkreise 14, 15, 16, 17**

**Friedrich-Ebert-Str. 42**

**38820 Halberstadt**

Die Einreichungsfrist für die Kreiswahlvorschläge endet gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) am **Montag, dem 19. April 2021, um 18:00 Uhr**.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien sowie von Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten (Einzelbewerber), eingereicht werden (§ 18 Abs. 2 Satz 2 LWG).

Als Bewerber auf Kreiswahlvorschlägen kann nur benannt werden, wer am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit sechs Monaten im Land Sachsen-Anhalt seinen Wohnsitz im Sinne des § 2 LWG hat, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat (§ 6 LWG).

Soweit ein Kreiswahlvorschlag von einem Einzelbewerber oder von einer Partei, die nicht

- am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag von Sachsen-Anhalt durch Abgeordnete vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt wurden sind,
- am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, der aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,
- bei der letzten Wahl zum Bundestag im Land Sachsen-Anhalt mehr als fünf v.H. der gültigen Zweitstimmen erhalten haben,

eingereicht wird, muss dieser gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 LWG von mindestens 100 wahlberechtigten Personen des Wahl-

kreises unterzeichnet sein. Die Unterzeichner solcher Kreiswahlvorschläge müssen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung das aktive Wahlrecht zum Landtag besitzen, dürfen nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein (§ 3 LWG) und müssen in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt sein.

1.2 Von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 14 Abs. 2 Satz 1 LWG sind gemäß der Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 06.05.2020 (MBI. LSA Nr. 18/2020 S. 168) folgende Parteien befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Alternative für Deutschland (AfD),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Freie Demokratische Partei (FDP)

1.3 Die Unterstützungsunterschriften für einen Kreiswahlvorschlag müssen nach § 30 Abs. 3 LWO auf amtlichen Formblättern nach Anlage 7 der LWO erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 35 Abs. 2 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht (§ 30 Abs. 3 Nr. 1 LWO). Ferner ist bei Parteien deren Name, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, anzugeben. Parteien haben zu bestätigen, dass der Bewerber bereits nach § 19 Abs. 1 LWG aufgestellt worden ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Ausgabe der Formblätter an Parteien darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Landeswahlausschuss die Feststellung nach § 17 Abs. 2 LWG getroffen hat.

Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 LWG darf ein Wahlberechtigter nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Kreiswahlvorschläge, so sind seine Unterschriften auf Kreiswahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 6 LWO eingereicht werden. Sie müssen Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers, Namen der einreichenden Partei, und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

1.4 Kreiswahlvorschläge (Anlage 6 der LWO) müssen wie folgt unterzeichnet sein: bei Bewerbern, die für eine Partei auftreten, von der Landesleitung der jeweilige Partei und bei Einzelbewerbern durch die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson. Die Unterzeichnung des Kreiswahlvorschlages durch die zuständige Landesleitung der Partei (§ 3 Abs. 2 Satz 4 LWO) gilt zugleich als Zustimmung zur Führung der angegebenen Parteibezeichnung (§ 14 Abs. 5 Satz 4 LWG in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 2 LWO).

1.5 Gemäß § 30 Abs. 4 LWO sind dem Kreiswahlvorschlag beizufügen:

- die Erklärung des Bewerbers, dass er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat sowie eine Versicherung an Eides statt, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 9 der LWO),
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 10 der LWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der in § 19 Abs. 4 Satz 1 LWG bezeichneten Niederschrift über die Wahl des Bewerbers (Anlage 11 der LWO) mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 12 der LWO),
- die erforderlichen Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigungen, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (Anlage 7 LWO). Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts nach Anlage 8 der LWO sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden (§ 30 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 LWO).

Zu Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge verweise ich im Übrigen auf § 14 LWG und § 30 LWO. Alle Anlagen und Erläuterungen müssen als Originale oder als amtlich beglaubigte Kopien vorliegen. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind in der Geschäftsstelle der Kreiswahlleiterin erhältlich oder können im Internet unter [www.kreis-hz.de/landtagswahl-2021.html](http://www.kreis-hz.de/landtagswahl-2021.html) als beschreibbare PDF-Dateien heruntergeladen werden.

### 1. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist (19.04.2021, 18:00 Uhr) können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- die Form und Frist des § 14 Abs. 1 S. 2 LWG nicht gewahrt ist,
- die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
- bei einem Parteivorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 17 Abs. 2 LWG erforderliche Feststellung abgelehnt ist oder die Nachweise des § 19 LWG nicht erbracht sind,
- der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, sodass seine Person nicht feststeht, oder
- die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

### 2. Rücknahme und Änderung eingereichter Wahlvorschläge

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch eine gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange noch nicht über seine Zulassung entschieden ist. Kreiswahlvorschläge nach § 14 Abs. 2 S. 3 und Abs. 3 LWG können auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Eingereichte Kreiswahlvorschläge können bei der Kreiswahlleiterin bis zum 19.04.2021,

18:00 Uhr nur durch gemeinsame, schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson geändert werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist (19.04.2021, 18:00 Uhr) kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen.

### II. Aufforderung zur Einreichung von Beteiligungsanzeigen

Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag von Sachsen-Anhalt seit der letzten Wahl nicht aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten vertreten sind oder die sich an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land Sachsen-Anhalt nicht mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 06.04.2021, 18:00 Uhr, der Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt, Halberstädter Straße 2 / am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 17 Abs. 1 S. 1 LWG).

Parteien, die nicht in der Feststellung der Landeswahlleiterin (Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 06.05.2020, MBl. LSA Nr. 18/2020 S. 168) aufgeführt worden sind, können einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 06.04.2021, 18:00 Uhr, der Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt, Halberstädter Straße 2 / am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 17 Abs. 1 S. 1 LWG). Die Beteiligungsanzeige ist nach dem Muster der Anlage 5 zur LWO einzureichen. Sie muss den Namen und die Kurzbezeichnung, unter welchem sich die Partei an der Wahl beteiligen will, enthalten. Sie muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Besteht kein Landesverband, so muss die Anzeige von den Vorständen der im Land Sachsen-Anhalt bestehenden nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, entsprechend unterzeichnet sein. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand oder über den handelnden Vorstand – wenn kein Landesverband besteht – sind der Anzeige beizufügen. Weiterhin sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 S. 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden (§ 17 Abs. 1 Satz 2 bis 5 LWG).

Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 51. Tag vor der Wahl (16.04.2021) für das Land und alle Wahlkreise verbindlich fest, welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Halberstadt, 26.01.2021

gez. Arnhold-Wind  
stellv. Kreiswahlleiterin



# Gut für Knie und Hüften

## Neues EndoProthetikZentrum Harz erstmals erfolgreich zertifiziert

**Quedlinburg.** Das neue EndoProthetik-Zentrum Harz hat seine erstmalige Zertifizierung erfolgreich gemeistert. „Unser Ziel, ein neues Zentrum zu etablieren, haben wir erreicht“, kann Zentrumsleiter Dr. Olaf Schaeper (Foto) zufrieden einschätzen. In diesem Zentrum im Quedlinburger Harzkl. Dorothea Christiane Erxleben werden alle Operationen zum Einsatz und zum Wechseln von künstlichen Hüft- und Kniegelenken zusammengefasst.

Laut Dr. Olaf Schaeper, Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie, gibt es für Operationen am EndoProthetikZentrum fünf Szenarien, sogenannte Patienten-Indikationen: Das geplante Einsetzen von Hüft- und Knie-Endoprothesen sowie der Wechsel dieser Gelenke. Dazu kommen Frakturen, also Knochenbrüche, in unmittelbarer Nähe zur Prothese sowie Frakturen nahe der Hüfte.

Dass solche komplizierten Operationen in zertifizierten Zentren vorgenommen

werden sollten, ist eine Forderung zahlreicher Krankenkassen und Gesundheitsinstitutionen. Grund dafür ist die wissenschaftlich fundierte Einschätzung, erst eine Mindestanzahl an Operationen garantiert eine höhere Behandlungsqualität. Sprich: Erfolgreiche OPs, weniger chirurgische Komplikationen wie ungeplante Folge-Operationen. Im Jahr 2019, Corona bedingt hat es im Vorjahr weniger solcher geplanten OPs gegeben, wurden am Harzkl. 201 Kniegelenke und 264 Hüftgelenke operiert. Das neue EndoProthetikZentrum ist Teil des Zentrums für Traumatologie und Orthopädie, geleitet von Chefarzt Dr. Alexander Krumnow.

Das Vorhaben, am Harzkl. ein Endoprothetik-Zentrum zertifizieren zu lassen, gibt es bereits seit längerem. Zunächst galt es beispielsweise, notwendige Software-Lösungen zu installieren, in erforderliche Röntgendiagnostik zu investieren sowie spezielle orthopädische

Weiterbildungen für die vier Hauptoperateure, die Oberärzte Jürgen Becker, Dr. Rocco Christophorie, Dr. Olaf Schaeper und Carlos Valverde.



Dr. Olaf Schaeper

Nach dem zweitägigen Audit im Quedlinburger Harzkl. haben die Gutachter „die hervorragende Zusammenarbeit mit der kardiologischen Abteilung vor den Operationen“ gewürdigt. Die „zielgerichtete und angenehm kooperative Zusammenarbeit der verschiedenen Berufsgruppen: ärztliches Personal, Pflege und Physiotherapie, Sozialdienst und Qualitätsmanagement auf kurzen Dienstwegen“ wurde im Zertifizierungsverfahren als „besonders positiv hervorzuheben“ eingeschätzt. Gutachter Dr. Daniel Linnenberg: „Dem EndoProthetikZentrum Harz kann eine sicherere und qualitativ hochwertige endoprothetische Versorgung bestätigt werden.“



Operation zum Einsetzen eines künstlichen Kniegelenkes am Harzkl. in Quedlinburg. Fotos (3): Tom Koch/Harzkl.

### Zentrum für Traumatologie und Orthopädie am Harzkl. Dorothea Christiane Erxleben in Zahlen und Fakten (2019)

▪ stationäre Patienten	5 101
▪ Patienten in Notaufnahmen	12 538
▪ Patienten D-Arzt/BG	4 189
▪ Operationen (ambulant/stationär):	2 940
davon Hand	337
Hüfte	264
Knie	201

## Zutritt ins Harzkl. ab sofort nur noch mit medizinischen Masken

**Blankenburg/Quedlinburg/Wernigerode.** Ab sofort gilt für die Kliniken, Ambulanzen und Praxen des Harzkl. Dorothea Christiane Erxleben und seiner Medizinischen Versorgungszentren, dass der Zutritt nur noch mit einem medizinischen Mund-Nase-Schutz gestattet ist. Diese Festlegung gilt für jedermann, für alle Patienten, begleitende Angehörige und Dienstleister und lehnt sich an die geltenden Regelungen zum Tragen dieser Masken für die Allgemeinheit in öf-

fentlichen Gebäuden und Geschäften an. Dr. Matthias Holfeld, verantwortlicher Krankenhaushygieniker im Harzkl.: „Selbstgenähte Alltagsmasken, Schals, Tücher und Ähnliches können wir in diesem Stadium der Corona-Pandemie nicht mehr akzeptieren.“ Stattdessen ist beim Betreten des Harzkl. mindestens eine medizinische Mund-Nase-Schutzmaske (OP-Maske) zu tragen oder eine höherwertige FFP-Maske, diese jedoch ohne Atemventil.



Hygiene-Fachkrankenenschwester Kerstin Rackwitz hält Flyer in der Hand, in denen darauf hingewiesen wird, dass beim Betreten des Harzkl. Dorothea Christiane Erxleben das Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes erforderlich ist.

## Wertstoffhof Quedlinburg eröffnet

**Quedlinburg.** Am 1. Februar war es endlich soweit: Der Wertstoffhof Quedlinburg wurde unter dem Leitgedanken „Service in neuer Qualität“ durch Ingo Ziemann, Vorstand der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR (enwi), Thomas Balcerowski, Landrat des Landkreises Harz, Frank Ruch, Oberbürgermeister der Welterbestadt Quedlinburg, Ute Pesselt, Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Vorharz und weiteren geladenen Gästen offiziell eröffnet.

Nach dem Erfolg in Halberstadt wurde auch in Quedlinburg nach diesem Konzept ein Wertstoffhof errichtet. „Der Wertstoffhof zeichnet sich durch eine moderne und strukturierte Bauweise aus, wodurch ein hoher Dienstleistungsstandard geboten wird“, so Ingo Ziemann. Auf 5 100 Quadratmetern können die Wertstoffe und Abfälle von den Bewohnern der Umgebung unter bestmöglichen Anlieferungsbedingungen abgegeben werden.

Dies bestätigten auch Ute Pesselt und Frank Ruch, welche sich von der neuen Einrichtung sowie dem überwiegend kostenfreien Leistungsangebot begeistert zeigten und sich eine weitere Reduzierung der verbotswidrigen Abfallablaagerungen erhoffen.

Über eine Auffahrt (Rampe) kann direkt an die Container herangefahren werden, um diese dann bequem und barrierefrei von oben mit entsprechenden Wertstoff-

fen und Abfällen zu befüllen. Zudem gibt es eine Trennung von Anliefer- und Bewirtschaftungsverkehr, sodass gegenseitige Beeinträchtigungen nahezu ausgeschlossen sind, wie Markus Focke, Abteilungsleiter Entsorgung und Unternehmenskommunikation der enwi, den Gästen auf einem Rundgang über das Gelände erläuterte.

Thomas Balcerowski ist über die Fertigstellung des Hofes sehr erfreut: „Die enwi leistet als bedeutender Dienstleister im Landkreis Harz unter anderem auch mit ihren Wertstoffhöfen einen wertvollen Beitrag für den Umweltschutz und somit für die Kreislaufwirtschaft“.

In einer Bauzeit von nur knapp neun Monaten und einem Investitionsvolumen von etwa 1,6 Millionen Euro wurde der

Wertstoffhof im nordöstlichen Bereich der Welterbestadt Quedlinburg errichtet.

Von den Angeboten des neuen Wertstoffhofes (Groß Orden 27, Gewerbegebiet Magdeburger Straße) können sich die Bewohner des Landkreises ab sofort persönlich überzeugen. Die kompetenten und geschulten Fachkräfte vor Ort informieren gern und beantworten Fragen.

Der Wertstoffhof hat folgende Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr (Dezember bis Februar 9 bis 17 Uhr) und Samstag von 8 bis 14 Uhr.

Weitere Informationen zum Wertstoffhof erhalten Sie bei der Entsorgungsberatung unter der Telefonnummer 03941/68 80 45 sowie auf den Internetseiten der enwi unter [www.enwi-hz.de](http://www.enwi-hz.de).



Luftbild des Wertstoffhofes Quedlinburg

Foto: Heide Wonneberg/enwi

## Gebühren- und Abschlagsbescheide der enwi werden versendet

**Landkreis.** Die Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR (enwi) versendet in den nächsten Wochen an alle Grundstückseigentümer im Gebiet des Landkreises Harz die Gebühren- und Abschlagsbescheide.

Mit diesen Bescheiden, etwa 69 100 Einzelbescheide, erfolgt die Abrechnung der tatsächlich im Jahre 2020 angefallenen Entleerungen eines jeden Abfallbehälters, die mittels der Identifikationstechnik registriert worden sind.

Der genaue Nachweis über diese Entleerungen wird für jeden einzelnen Behälter in der Anlage zum Bescheid mit Leerungsdatum und -uhrzeit aufgeführt. Diese tatsächlichen Entleerungen wer-

den mit den für das Jahr 2020 erhobenen Abschlägen verrechnet und der gegebenenfalls dabei entstehende Differenzbetrag auf dem Gebührenbescheid ausgewiesen.

Gleichzeitig erfolgt die Neuberechnung der Abschläge für das Jahr 2021. Die Abschlagshöhe für das Jahr 2021 ist gleich der Leerungshäufigkeit des Abfallbehälters im Jahre 2020 unter Berücksichtigung von zwei Mindestentleerungen pro Behälter und Jahr.

Erhoben werden auch die Personen Grundgebühr bei Wohngrundstücken und die Behältergrundgebühren bei gewerblich und in sonstiger Weise genutzten Grundstücken, die ebenfalls separat

auf dem Bescheid ausgewiesen werden. Sollten ab dem 1. Januar 2021 Veränderungen eingetreten sein, können diese vom Grundstückseigentümer der enwi jederzeit formlos schriftlich angezeigt werden. Entsprechende Hinweise stehen auch auf der Rückseite des Gebührenbescheides.

Übrigens: Auch weiterhin werden die Kosten des Sammelsystems für Leichtverpackungen (Gelbe Tonne/Gelber Sack) **nicht** in die Abfallgebühren einfließen. Das Sammelsystem wird auch künftig und trotz der überwiegenden Sammlung über die Gelben Tonnen privatwirtschaftlich finanziert.

## Seit 1. Januar 2021 gilt ein neuer Mindestlohn

**Landkreis.** Im Januar 2015 wurde erstmals in Deutschland eine flächendeckende gesetzliche Lohnuntergrenze eingeführt. Ziel ist es mit Hilfe der neuen Mindeststandards, Beschäftigte im Niedriglohnssektor vor Dumpinglöhnen zu schützen und die Zahl derjenigen zu verringern, die trotz Vollzeitbeschäftigung auf Sozialleistungen angewiesen sind. Nun wurde zum 1. Januar 2021 der gesetzliche Mindestlohn von 9,35 Euro auf 9,50 Euro brutto je Zeitstunde erhöht. Das Kabinett hat eine entsprechende Verordnung beschlossen und folgt damit dem Beschluss der Mindestlohnkommission. Nach dem Mindestlohngesetz entscheidet eine ständige Kommission der Tarifpartner alle zwei Jahre über die Anpassung

der Höhe des Mindestlohns. Der gesetzliche Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmer über 18 – unabhängig von Arbeitszeit oder Umfang der Beschäftigung – und damit auch für Minijobber. Ausnahmen gibt es nur noch bei Langzeitarbeitslosen. Hier darf der Arbeitgeber weiterhin in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung vom Mindestlohn abweichen, um ihnen den Einstieg in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Allerdings fordert die KoBa Harz auch dann eine angemessene Bezahlung. Das Entgelt muss trotzdem im ortsüblichen Rahmen liegen, gegen sittenwidrige Löhne geht die KoBa Harz vor. Auch Eingliederungszuschüsse fördert das kommunale Jobcenter nur dann, wenn der Arbeitgeber den Mindestlohn zahlt. Bei Einstellun-

gen ohne Förderung händigt die KoBa Harz eine Bestätigung der Langzeitarbeitslosigkeit aus Datenschutzgründen ausschließlich an den Arbeitnehmer aus. Ob er seinen neuen Arbeitgeber darüber informiert, steht ihm frei. Die nächste Anhebung des Mindestlohns ist zum 1. Juli 2021 auf dann 9,60 Euro geplant, sowie am 1. Januar 2022 auf 9,82 Euro.

### Mindestlohn-Hotline

Für alle Fragen rund um die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns in Deutschland hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Mindestlohn-Hotline für Arbeitnehmer und Arbeitgeber eingerichtet. Die Hotline ist Montag bis Donnerstag von 8 bis 20 Uhr unter der Rufnummer 030/60 28 00 28 erreichbar.

## David-Sachs-Schüler mit weiteren Tablets überrascht

**Quedlinburg.** Im Zuge der Digitalisierung an den Schulen hat der Landkreis Harz im vergangenen Dezember mit Eigenmitteln für die David-Sachs-Schule in Quedlinburg 25 iPads gekauft. Des Weiteren wurden über das Soforthilfeprogramm Digitalpakt Schule weitere 25 iPads und mit Eigenmitteln des Landkreises Harz ein Ladewagen bestellt. Die Lieferung erfolgt im Februar. Zusätzlich freut sich die Förderschule für Lernbehinderte über eine großzügige Spende des Rotary Clubs Quedlinburg: Mit großer Freude konnten zwei Schüler der David-Sachs-Schule am 2. Februar die ersten Tablets als Geschenk vom Prä-

sidenten des Rotary Clubs Quedlinburg, Dr. Frank Arand, und Vorstandsmitglied



Dr. Frank Arand, Präsident des Rotary Clubs Quedlinburg, überreichte ein Tablet an Schüler Omar. Foto: Thomas Kernbach

Markus König entgegennehmen. Weitere vier digitale Geräte für ausgewählte Schüler wurden in den darauffolgenden Tagen an diese überreicht.

„Wir sind dankbar, dass wir nun einige Schüler mehr in selbstständiges Lernen führen können durch ein mobiles Endgerät. Denn wenn Lernen zuhause stattfindet, gibt es neben einer Reihe von Problemen auch bei einer großen Anzahl der Schüler technische Schwierigkeiten. Um im Distanzlernen erfolgreich arbeiten zu können, sind diese Geschenke eine tolle Motivation für die Erledigung der schulischen Aufgaben zu Hause“, heißt es seitens der Förderschule.

## Gemm-Gemälde enthüllt



Oberbürgermeister Daniel Szarata, Dr. Volker Bürger, Vorsitzender des Geschichtsvereins, und Schulleiter Björn Alsleben (v. l.) enthüllten das Walter-Gemm-Gemälde in der Europahalle der Sekundarschule „Am Gröpertor“. Foto: Ute Huch/Stadt Halberstadt

**Halberstadt.** „Ich bin gespannt, wie das Bild jetzt aussieht nach der Restaurierung“, sagte Halberstadts Oberbürgermeister Daniel Szarata, bevor er gemeinsam mit Dr. Volker Bürger, Vorsitzender des Geschichtsvereins, das rote Tuch vorsichtig abzog und den Blick auf das neu gerahmte Walter-Gemm-Gemälde, das den Holzmarkt in Halberstadt zeigt, freigab.

„Der große Rahmen, den wir dem Bild mit der Europahalle hier in der Sekundar- und Europaschule „Am Gröpertor“ geben, ist sehr angemessen. Hier tagt der Kreistag, viele Schüler kommen hierher und erleben mit diesem Gemälde Stadt-

geschichte hautnah“, so der Oberbürgermeister weiter.

Von Ende September bis Ende Januar hat die gesamte Aktion rund um den Erwerb, die Rückführung, Restauration und Rahmung des Bildes bis hin zur Aufhängung gedauert. Das Spendenziel von 3 500 Euro wurde schnell und über das Ziel hinaus erreicht. Die Restauration durch die Restauratorin Roswitha Dreyse aus Quedlinburg, die bereits mehrere Gemm-Gemälde für das Städtische Museum Halberstadt wieder hergerichtet hat, lief professionell und die Tischlerei Baller Bauelemente aus Halberstadt fertigte zügig einen angemessenen Rahmen für das Gemälde.